

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für freie Ufer und gegen Seenprivatisierung

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- unverzüglich über eine Änderung des Brandenburger Naturschutzgesetzes die im Landtagsbeschluss vom Dezember 2009 (Drucksache 5/131-B) geforderte dauerhafte öffentliche Zugänglichkeit zu Brandenburger Gewässern zu gewährleisten.
- einen Gesetzesentwurf zur Ausweitung des kommunalen Vorkaufsrechts für Uferstreifen und Seenzugänge vorzulegen, so dass die Kommunen in der Lage sind relevante Grundstücke bis zu einem Uferabstand von 10 m für die Allgemeinheit dauerhaft zu sichern und im Sinne der Gemeinwohlinteressen zu entwickeln.
- im Bundesrat einen Gesetzesentwurf einzubringen, der den Verkauf und die Privatisierung bundeseigener oberirdischer stehender Gewässer (Seen) beendet. Durch ein Verkaufsmoratorium sollen die Gewässer vorerst im Treuhandvermögen des Bundes verbleiben. Lediglich eine Übertragung von naturschutzrelevanten Gewässern an Kommunen, Stiftungen des Natur- und Umweltschutzes sowie an Umweltverbände soll ermöglicht werden; hierbei ist sicherzustellen, dass diese nicht weiter veräußert werden.
- Seen und Seengrundstücke im Besitz des Landes nicht zu privatisieren, sondern den gleichen Regeln wie für bundeseigene Flächen zu unterwerfen.

Begründung:

Brandenburgs Seen sind von großer ökologischer und sozialer Bedeutung. Mit ihren weitläufigen Schilf- und vielfältigen Uferbereichen sind sie wertvolle Orte der biologischen Vielfalt. Darüber hinaus sind sie für die Regulierung des Landschaftswasserhaushalts, als landschaftsbildende Elemente sowie für Tourismus und Fischerei unverzichtbar.

Datum des Eingangs: 25.05.2010 / Ausgegeben: 25.05.2010

Eingebettet in ihre jeweilige spezifische Landschaft mit den dort lebenden Menschen bilden sie eine natürliche und kulturelle Einheit. Der Zugang und der Aufenthalt an den Gewässern ist elementarer Bestandteil der Erholungsvorsorge in Brandenburg. Seen gehören zur Naturausstattung und sind damit Gemeingüter, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Der offene Zugang zu den Seen und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger für die weitere touristische Erschließung der heimischen Gewässer werden jedoch durch die Privatisierungsbemühungen des Bundes und des Landes gefährdet. Diese Privatisierung steht im Widerspruch zu der sozialen und ökologischen Bedeutung von Seen und Gewässern. Erfahrungen mit privatisierten Gewässern zeigen auf, dass die Veränderung der Eigentumsverhältnisse die Nutzung der Seen zur Naherholung, zum Naturtourismus, sowie die ökologische Funktion der Gewässer gefährden. Deshalb muss eine verlässliche gesetzliche Grundlage für die Nutzung und den Schutz der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit geschaffen werden, der insbesondere den uneingeschränkten Durch- und Zugang der Öffentlichkeit ermöglicht und den Schutz des Ökosystems sichert.

Zur Sicherung der Zugänglichkeit muss der Wegfall des § 47 „Betretungsbefugnis in geschlossenen Ortschaften“ im Brandenburger Naturschutzgesetzes im Rahmen der Neufassung des Brandenburgischen Naturschutzgesetz vom 26. 05. 2004 durch neue und verbesserte Regelungen unverzüglich kompensiert werden. Hierzu ist die Landesregierung bereits im Dezember 2009 mit einem Landtagsbeschluss (Drucksache 5/131-B) aufgefordert worden.

Den Kommunen soll über das bisherige Maß hinaus ein generelles Vorkaufsrecht für Gewässerrandstreifen an Seen eingeräumt werden. Dies soll den Kommunen die langfristige Planung der Erholungsvorsorge und der Gewässerentwicklung ermöglichen.

Aufgrund der Vermögenszuweisung im Zuge der Wiedervereinigung betrifft die Seenprivatisierung aus Bundeseigentum insbesondere die Neuen Länder, wobei brandenburgische Gewässer den größten Anteil im Bundeseigentum ausmachen. Viele der Gewässer stehen derzeit zum Verkauf, weshalb ein Verkaufsverbot stehender bundeseigener Oberflächengewässer unverzüglich rechtlich fixiert werden muss. Ausnahmen von dieser Regelung sind Kommunen, Stiftungen des Natur- und Umweltschutzes und Umweltverbände, denen die Gewässer übertragen werden können, wenn gewährleistet wird, dass die Seen nach den Zielvorgaben des Natur- und

Gewässerschutz dauerhaft geschützt, gepflegt und entwickelt werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Gewässer nach einer Übertragung nicht weiter veräußert und diese dauerhaft im Sinne der Gemeinwohlinteressen entwickelt werden.

Das Land Brandenburg ist gehalten, den gleichen Maßstab, der beim Bund eingefordert wird auch an die Veräußerung eigener Gewässer und landeseigene Flurstücke, die in unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Oberflächengewässern stehen, anzulegen.

Marie Luise von Halem
für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN